

Retouren an MAI - Amt für Präsidialangelegenheiten

An die Magistratsabteilung I Allgemeine Servicestelle und Beschaffung Stadtmagistrat

Präsidial- und Rechtsangelegenheiten
SachbearbeiterIn Mag. Carina Wallnöfer-Meisinger

Telefon +43 512 5360 8120

Email post.praes.recht@innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck, 14.03.2025

HIER

Bergbahnen See GmbH, See; 8-CLD Familienglück samt Pistenneubau, Schiwegneubau, Pistenadaptierungen, Geländemodifikationen sowie Zauberteppich – Verfahren nach dem TNSchG 2005; Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz: U-NSCH-7/132/14-2025 ZI. Maglbk/100080/RA-BV-VV/1

Wir ersuchen um:

⊠ Kenı	ntnisnahme	Rückgabe
☐ Erled	digung	Ablage
Prüf	ung/Stellungnahme	Zur weiteren Veranlassung
Rücl	ksprache	Unterzeichnung

Guten Tag,

in der Anlage übermittle ich die öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 12.03.2025 mit dem Ersuchen, diese an der Amtstafel anzuschlagen und am

01.04.2025, spätestens um 08:00 Uhr,

versehen mit dem Anschlagsvermerk, zu retournieren.

Freundliche Grüße

Mag. Carina Wallnöfer-Meisinger



Amtssigniert. SID2025031109016 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Dr. Filip Boban
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3437
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben U-NSCH-7/132/14-2025 Innsbruck, 12.03.2025

Bergbahnen See GmbH, See;

8-CLD Familienglück samt Pistenneubau, Schiwegneubau, Pistenadaptierungen, Geländemodifikationen sowie Zauberteppich - Verfahren nach dem TNSchG 2005; Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

I. Allgemeines/Antragsgegenstand:

Mit Schreiben vom 19.12.2024 hat die Bergbahnen See GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn DI (FH) Mathäus Tschiderer, bei der Tiroler Landesregierung um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der 8 CLD Familienglück samt Pistenneubau, Schiwegneubau, Pistenadaptierungen, Geländemodifikationen sowie Errichtung eines Schiförderbandes im Bereich der Talstation, unter Vorlage von Projektunterlagen angesucht.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben gliedert sich im Wesentlichen in folgende Bereiche:

Allgemein:

Im Rahmen des gegenständlichen Projektes soll der bestehende 4-er Sessellift Rossmoosbahn, sowie die beiden in die Jahre gekommenen Schlepplifte Rauhkopflift und Medrigalmlift gegen einen modernen 8-er Sessellift (8-CLD Familienglück) ausgetauscht werden. Die geplante Talstation soll dabei rd. 50m südlich des Einstiegsbereiches des Medrigalmlifts (Schlepplift) zu liegen kommen. Die projektierte Bergstation hingegen ist wenige Meter nördlich des bestehenden Ausstiegsbereiches der Rossmoosbahn geplant. Die projektierte Seilbahntrasse verläuft also diagonal zwischen dem Medrigalmlift und der Rossmoosbahn. Im Talstationsbereich ist im Abschnitt zwischen dem Stationsgebäude und der Stütze 4 ein Zauberteppich geplant (Fa. SUNKID). Dieser verläuft wenig nordöstlich und annähernd parallel zur projektierten Achse des Sesselliftes. Parallel zum Bahnbau sind Pistenmodellierungen im Bereich der Stationsgebäude, die Verbindungsskiweges, einer neuen Abfahrt und die Anlage eines Pistenverbesserungsmaßnahmen und Verbreiterungen entlang bestehender Abfahrten geplant. Für die Anbindung des geplanten Talstationsstandortes an das bestehende Wegenetz ist die Errichtung eines rd. 90m langen Zufahrtsweges erforderlich.

Seilbahnstützen und Kabelgraben 8-CLD Familienglück:

Während einige Stützenstandorte innerhalb der Eingriffsbereiche von der Tal- und Bergstation oder weiteren geländeveränderten Abschnitten (Pistenflächen) liegen, so sind einige Stützenstandorte in bislang unberührtem Gelände geplant. Der Eingriffsbereich je Stütze wurde basierend auf Erfahrungswerten mit 15 x 15m angenommen. Insgesamt sind 9 Stützen geplant.

Geländemodellierung Talstationsbereich inkl. Zauberteppich:

Talstation 8-CLD Familienglück:

Die Maßnahmen im Bereich der Talstation erstrecken sich über 45 Höhenmeter und reichen von rd. 2.115müA (Bereich Abzweigung Bestandsweg) bis ca. 2.160müA (Nahbereich Stütze 4). Die Talstation der neu zu errichtenden 8-CLD Familienglück befindet sich rd. 50m südlich des Einstiegsbereiches des Medrigalmliftes (Schlepplift wird abgerissen).

Talstationsstandort:

Der Talstationsstandort befindet sich rd. 50m südlich des Einstiegsbereiches des Medrigalmliftes. Der geplante Standort stellt die aus skitechnischer Sicht sinnvollste Variante dar.

Errichtung Zauberteppich:

Im Zuge der Geländeumgestaltung im Talstationsbereich ist parallel zum Bahnbau der neuen 8-CLD Familienglück die Errichtung eines Zauberteppichs geplant.

Geländemodellierung Bergstationsbereich:

Die geplante Bergstation wird unmittelbar nördlich (rd. 15m) der bestehenden Rossmoosbahn Bergstation errichtet. Für die im Maßnahmenbereich geplanten Geländeveränderungen ergibt sich ein Abtrag von rd. 7.700m³ bei einem erforderlichen Auftrag von rd. 10.500m³. Das Massendefizit wird wiederum durch anfallendes Abtragsmaterial aus dem Maßnahmenbereich Verbreiterung bestehende Gratabfahrt kompensiert.

Errichtung Verbindungsskiweg "Rossmoos - Almwiese":

Ausgehend von der bestehenden Rossmoosabfahrt ist die Errichtung eines Verbindungsskiweges in nördlicher Richtung bis hin zu der bestehenden Piste Almwiese geplant. Der geplante Skiweg weist eine Länge von rd. 400m bei einer Breite von ca. 9m auf. Der Verbindungsweg zweigt schleifend im Bereich des orografisch rechten Pistenrandes der Rossmoosabfahrt bei ca. 2.210müA ab und mündet wenig oberhalb der Stütze 4 und oberhalb des Ausstiegsbereiches des Zauberteppichs in die bestehende Piste Almwiese ein.

Errichtung neue Abfahrt:

Ausgehend von der bestehenden Gratabfahrt ist ein neuer Pistenabschnitt nördlich der projektierten Bahnachse geplant. Zum Ausgleich des Materialdefizites bedarf es mehrerer tausend Kubikmeter Abtragsmaterial aus dem nahegelegenen Maßnahmenbereich Verbreiterung bestehende Gratabfahrt stammend. Rund 10.900m³ Material werden im oberen Maßnahmenabschnitt (Gratabfahrt bis ca. Höhe Stütze 6) benötigt. Im Sinne kurzer Transportwege ist zusätzlich die Errichtung einer temporären Zufahrt zwischen der Gratabfahrt und der neuen Abfahrt vorgesehen (ca. 2.270müA).

Verbreiterung bestehende Gratabfahrt:

Im Zuge des geplanten Vorhabens soll die bestehende Gratabfahrt bergseitig verbreitert werden.

Pistenmodellierung Bereich Gratli und Zeinisabfahrt:

Im Zuge der Geländemodellierungsarbeiten wird die bestehende Überführungskonstruktion des Medrigalmliftes gemeinsam mit den weiteren Infrastruktureinrichtungen der beiden Schlepplifte (Rauhkopflift und Medrigalmlift) abgetragen und entsprechend entsorgt. Die beiden weiteren innerhalb bestehender Pistenflächen (Zeinisabfahrt) befindlichen Teilflächen beinhalten zwei vorliegende Geländemulden, welche im Zuge des Einreichprojektes aufgefüllt werden.

Entfernung der Altanlage(n):

Im Zuge des Baus der neuen 8-er Sesselbahn Familienglück werden die beiden bestehenden Schlepplifte (Medrigalmlift & Rauhkopflift) sowie die 4-SB Rossmoosbahn abgerissen. Mit Ausnahme der Talstation der 4-er Sesselbahn werden sämtliche Anlagenteile entfernt und entsprechend der einschlägigen Bestimmungen entsorgt. Das Talstationsgebäude der Rossmoosbahn wird adaptiert und soll eine Nachnutzung erfahren. Die im Gelände bestehenden Stützenfundamente werden grundsätzlich bis auf 30cm unterhalb der GOK abgeschremmt und anschließend mit Oberbodenmaterial überdeckt.

Erweiterung Beschneiungsanlage:

Im Zuge der Errichtung der 8-CLD Familienglück ist die Errichtung von neuen, sowie die Anpassung bestehender, Pisten erforderlich. Hierbei ist eine projektierte Schneifläche von ca. 2,2 ha vorgesehen. Es ist dabei anzumerken, dass durch die Pistenumgestaltung 2 Schneipunkte aufgelassen werden können und sich dadurch die bestehende Schneifläche um ca. 0,5 ha reduziert. Um eine wasserrechtliche Bewilligung zur Nutzung der Anlagenerweiterung wird gesondert angesucht.

Rekultivierung:

Die Rekultivierung wird so ausgeführt, dass die rekultivierten Flächen möglichst dem Vorzustand bzw. den angrenzenden Beständen gleichen.

Rodung:

Ein Rodungsansuchen ist nicht erforderlich, da die geplanten Maßnahmen keine Waldflächen berühren.

Flächenbilanz:

Insgesamt wird eine Fläche von rund 7,6 ha beansprucht. Diese Fläche setzt sich aus 2,9 ha überprägtem Gelände (Pistenflächen, Fahrwege, Schneileitungstrassen, weitere technische Infrastruktur) und 4,7 ha Naturgelände zusammen.

Massenbilanz:

Die Massenbilanz wurde unabhängig von der Frage der Nutzbarkeit des Materials vorgenommen. Geotechnische Erfordernisse (Bodenaustausch, Aufbereitung, etc.) können zu Verschiebungen führen. Insgesamt werden rund 43.300m³ umgelagert.

Durch die geplanten Maßnahmen werden die Gst. Nr. 1201/1, KG See, sowie Gst. Nr. 7926/1, KG Kappl, berührt.

Für nähere Details wird auf die Projektunterlagen verwiesen.

II. Antragsunterlagen:

Die nähere Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie Details können dem Einreichoperat entnommen werden.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Tag der mündlichen Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zimmer Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, auf.

III. Mündliche Verhandlung:

In Anwendung der §§ 40 bis 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024, findet über dieses Ansuchen eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 01.04.2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer um 09:00 Uhr

in der Abteilung Umweltschutz, Landhaus 1, 1. Stock, Besprechungszimmer B150, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

statt.

IV. Hinweise:

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie Einwendungen nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert werden, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen Für die Landesregierung: Mag. Eva Matt